

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 22. Februar 2021

Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrat Berlin

Newsletter im Februar 2021

https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_feb2021

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren Newsletter zu folgenden Themen:

- Kein Termin beim Berliner Landesamt für Einwanderung – was tun?2
- Präsenzunterricht für Willkommensklassen am 22.02.2021 gestartet2
- Antrag auf Laptop und Drucker zum Homeschooling für Flüchtlingskinder.....3
- FFP2 Schutzmasken in LAF und ASOG Sammelunterkünften4
- Sanktionen durch Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG5
- AsylbLG-Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften auf 90 %6
- Neue Hausordnung für Sammelunterkünfte des LAF7
- Unabhängige Beschwerdestelle "BuBs" für Geflüchtete in Sammelunterkünfte gestartet7
- Vermieter für Geflüchtete gesucht – Projekt Wohnhelden gestartet8
- EuGH zu Ausreiseaufforderungen für Kinderflüchtlinge9
- Asylanträge in Griechenland anerkannter Flüchtlinge - BAMF Entscheidungsstopp10
- Abschiebungsverbot für alleinstehende junge Männer aus Afghanistan.....11
- Aktuelle Gesetzgebung Asyl- Ausländer- und Sozialrecht12
- Freibetrag Ehrenamt auf 250 Euro/Monat erhöht.....12
- 150 Euro Corona-Mehrbedarf SGB II, SGB XII und AsylbLG im Mai 2021.....12
- 150 Euro Corona-Kinderbonus im Mai 202112
- Asyl- und ausländerrechtliche Corona-Infoseiten13
- Einbürgerung - Identitätsklärung auch ohne Pass?13
- Arbeitshilfen und Publikationen.....14
- Stellenangebote14

Über Eure Erfahrungen und Anregungen, Hinweise und Kritik freuen wir uns!

Herzliche Grüße
das Team des Flüchtlingsrat Berlin

Kein Termin beim Berliner Landesamt für Einwanderung – was tun?

Arbeitshilfe Flüchtlingsrat Berlin mit **Musteranträgen** auf Verlängerung des Aufenthaltsdokuments, auf eine Beschäftigungserlaubnis und auf Änderung der Wohnsitzauflage:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/kein_termin_beim_lea_was_tun

1. Personen mit Visum oder Aufenthaltserlaubnis

a) **Online-Terminbuchung:** www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/

Die Seite ist häufig down („Wartungsseite“) oder hat für lange Zeit keinen freien Termin. Wenn Sie es schaffen: Buchung als PDF abspeichern und ausdrucken!

b) Wenn Sie bei der Online-Terminbuchung scheitern, können Sie per **Email-**

Kontaktformular www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/ des LEA um einen Termin bitten. Wir empfehlen, eine Kopie der Email als PDF abzuspeichern und auszudrucken!

2. Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, L4048-

Bescheinigung oder Pässeinzugsbescheinigung können die Online-Terminbuchung des LEA *nicht* nutzen. Sie müssen das **Formular zur Online-Registrierung**

<http://www.berlin.de/einwanderung/termine/termin-vereinbaren/formular.909347.php> ausfüllen.

Sie werden nach einigen Tagen oder Wochen per Email zu einem Termin eingeladen. Sie erhalten keine sofortige Bestätigung. Wir empfehlen daher, das ausgefüllte Formular als PDF zu speichern und auszudrucken!

3. Schriftlicher Antrag mit Fristsetzung!

Musteranträge auf Verlängerung des Aufenthaltsdokuments, auf Beschäftigungserlaubnis, auf Änderung der Wohnsitzauflage: www.fluechtlingsrat-berlin.de/kein_termin_beim_lea_was_tun

Präsenzunterricht für Willkommensklassen am 22.02.2021 gestartet

Zeitgleich mit dem Beginn für die Klassen 1 bis 3 hat am 22.02. auch der Präsenzunterricht für die Willkommensklassen aller Klassenstufen und Schularten wieder begonnen, wie die Senatsverwaltung für Bildung SenBJF mit Schreiben vom 17.02. mitteilt:

https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/briefe-an-schulen/beschulung-willkommensklassen-schreiben-schulaufsichten_16-02-21.pdf

In dem Schreiben bemängelt SenBJF zugleich, das nach einer Erhebung des LAF "**lediglich ca. 20% der schulpflichtigen, in einer LAF-Unterkunft lebenden Kinder mit Bedarf an einem digitalen Endgerät, dieses auch erhalten haben.**" SenBJF appelliert an die Schulen: "*Dies möchte ich zum Anlass nehmen, Sie zu bitten, hier soweit wie möglich nachzusteuern, indem noch vorhandene Reserven gezielt dorthin verteilt werden, wo proaktiv, bspw. durch Lehrkräfte, Bedarfe gemeldet werden.*"

Antrag auf Laptop und Drucker zum Homeschooling für Flüchtlingskinder

Der Flüchtlingsrat hat ein ausführliches **Fachinfo mit Musteranträgen** auf digitale Endgeräte und Drucker zum Homeschooling erstellt:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/info_antrag_schulcomputer

Hier kurz das Wichtigste (mehr steht im Fachinfo): Anfang Februar hat das **BMAS** eine Weisung erlassen, dass die Jobcenter **350 Euro** für digitale Endgeräte zum Homeschooling bewilligen sollen.

Das BMAS hat den Ländern per Rundschreiben nahegelegt, im **AsylbLG** und **SGB XII** ebenso zu verfahren. Der Anspruch besteht laut Weisung für alle Schüler*innen bis 24 Jahre an berufsbildenden oder allgemeinbildenden Schulen. Dies gilt laut Weisung auch für Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Wir meinen, dass in verfassungskonformer Auslegung des AsylbLG, SGB II oder SGB XII - Art. 20 Verfassung von Berlin: "**Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung**" - Anspruch auch besteht, wenn man z.B. an einem Integrationskurs mit Online-Unterricht teilnimmt oder mit über 24 Jahren den zweiten Bildungsweg besucht oder eine Ausbildung mit Online-Unterricht der Berufsschule.

Inzwischen werden an **Berliner Schulen** Tablets ausgeliehen. Die Adminrechte liegen bei der Senatsverwaltung Bildung, Software wie z.B. Zoom kann nicht geladen werden. Tastaturen und Stifte werden ggf. nachgeliefert. Ein Rundschreiben vom Januar 2021 regelt die Vergabe:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/digitalpakt/2021_01_19_rundschreiben_sofortausstattungsprogramm.pdf

Die Geräte sollen "*Schüler*innen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)*" erhalten, die keine geeigneten Endgeräte haben. Kinder können **nach Ermessen** der Schule auch ohne BuT-Nachweis Geräte erhalten. BuT-berechtigt sind Empfänger von Leistungen nach AsylbLG, Alg 2, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag:

www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/

Sozialleistungen sind nachrangig zu Hilfen der Schulen. Man muss daher **zunächst** versuchen, **bei der Schule** unter Vorlage des Bescheids über AsylbLG, Alg 2, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder stationäre Jugendhilfe oder des Berlinpasses die Geräte **zu beantragen**. Ausstellung und Verlängerung des Berlinpasses machen pandemiebedingt Probleme, der Leistungsbescheid muss ggf. als Nachweis ausreichen.

1. Für den Antrag bei der Schule ist das Formular **Eigenerklärung** vorzulegen:

www.berlin.de/sen/bildung/schule/digitale-schule/ausleihe-digitaler-endgeraete/

2. Hat die Schule aktuell keine Geräte mehr oder lehnt sie die Vergabe ab, **muss** sie dies auf dem Formular **Schulbescheinigung** bestätigen:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/berlin_schulbescheinigung/

3. Erst dann kann man mit unserem Formular **Antragsvordruck** und der Schulbescheinigung beim zuständigen Amt (LAF, Sozialamt, Jobcenter oder Jugendamt) die Geräte beantragen:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/antrag_schulcomputer/

Drucker gibt es, wenn im Haushalt noch keiner vorhanden ist. Da die Schulen derzeit keine Drucker stellen, können Drucker nur bei den Sozialbehörden beantragt werden. Leben in einer Familie mehrere Schüler*innen, ist die Ausstattung für jede:n Schüler:in zu gewähren, aber nur ein Drucker pro Haushalt.

Wir empfehlen, den **Antrag schriftlich zu stellen**. Nur dann ist die Behörde gezwungen, ihn zu bearbeiten. Sie können den unterschriebenen eingescannten Antrag mit Schulbescheinigung per Email schicken. Zusätzlich sollten Sie den Antrag per *Fax* oder *Einschreibbrief* schicken oder mit einem *Zeugen* in den Briefkasten der Behörde werfen! Machen Sie sich Kopien des Antrags!

Leider gibt es von **SenIAS Berlin** noch kein Rundschreiben zu digitalen Endgeräten nach AsylbLG und SGB XII. Nach der Weisung des BMAS zum Alg 2 steht die Senatsverwaltung nun unter Zugzwang. Das LAF hat letzten Freitag die Unterkünfte auf die BMAS-Weisung hingewiesen, https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info_29/, aber den Hinweis ergänzt: *"Die Beantragung digitaler Endgeräte für Personen in der Zuständigkeit des LAF ist nicht möglich."* Dies obwohl nach § 6 AsylbLG *"sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden können, wenn zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten"* sind. Diese fehlerhafte Info wurde leider auch über einige Bezirksämter weiterverbreitet.

Wir haben SenIAS und LAF sofort um Klarstellung gebeten. SenIAS hat nun zugesagt, kurzfristig ein Rundschreiben an LAF und Bezirke zu digitalen Endgeräten nach AsylbLG und SGB XII zu erstellen. Wir gehen davon aus, dass das Rundschreiben in den allernächsten Tagen kommt. Wir empfehlen daher, jetzt die Anträge auch beim LAF bzw. Sozialamt zu stellen, wenn die Schule keine ausreichenden Geräte bereitgestellt hat.

Angesichts der Virusvarianten und einer stagnierenden Inzidenz ist nicht absehbar, wie lange uns die Pandemie noch begleiten wird. Bereits im März/April 2020 hatten wir SenIAS https://fluechtlingsrat-berlin.de/offener_brief_breitenbach_strassmeir_corona_31maerz2020/ und SenBJF https://fluechtlingsrat-berlin.de/pm_bildung_fuer_alle_3_4_20/ aufgefordert, die technischen Voraussetzungen zum Homeschooling für Flüchtlingskinder zu schaffen. Leider ist dies bis heute nicht ausreichend erfolgt.

FFP2 Schutzmasken in LAF und ASOG Sammelunterkünften

Aus Sammelunterkünften hören wir, dass vom LAF bislang **lediglich fünf OP-Masken** pro Person angekommen sind. FFP2 Masken seien weder vom LAF noch von den Betreibern gestellt worden, sogar bei einem akutem Ausbruchsgeschehen.

Seit 15.2.2021 erhalten alle **ALG2 Berechtigten** gemäß Schutzmasken-VO des BMG über ihre Krankenkasse Gutscheine für **zehn FFP2 Masken**, soweit sie nicht bereits zuvor die Gutscheine für über 60jährige und chronisch Kranke erhalten haben:

www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/schutzmv.html

Für **AsylbLG-Berechtigte** müssen laut BMAS **die Länder** die FFP2 Masken bereitstellen, da AsylbLG-Leistungsberechtigte bundesweit nicht flächendeckend bei den Krankenkassen erfasst sind:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/bmas_masken_digitale_endgeraete/

Im Interesse des Infektionsschutzes haben wir heute die **Senatsverwaltung für Soziales** und die **Senatsverwaltung für Gesundheit** gebeten, kurzfristig die **Betreiber anzuweisen**, eine bedarfsdeckende Zahl an FFP2 Masken an die Bewohner:innen von Sammelunterkünften auszugeben und die Kosten durch das LAF erstatten zu lassen. Analog sollte in den Bezirken für **ASOG-Unterkünfte** verfahren werden. Alternativ müssten FFP2 Masken aus **Beständen des Landes** an ASOG- und LAF-Unterkünfte verteilt werden.

Die Kosten für FFP2 Masken sind im Vergleich zu den anderen Maßnahmen gering. Eine **kurzfristige Lösung** durch SenIAS muss hier möglich sein.

Ungeklärt ist auch die Frage von **Schnelltests** in Sammelunterkünften. Die Betreiber sind aufgefordert, dem LAF **Konzepte** vorzulegen. Ein Testkonzept von SenGP oder SenIAS fehlt jedoch bisher.

Sanktionen durch Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG

Kürzungen der **Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums** sind nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG vom 18.07.2012 www.bverfg.de/e/ls20120718_1bvl001010.html und zu den Hartz IV Sanktionen vom 05.11.2019 www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html verfassungsrechtlich höchst fragwürdig. Jedenfalls unter Pandemiebedingungen sind viele Kürzungen nach § 1a AsylbLG schon deshalb unzulässig, weil z.B. die angeblich unterbliebenen Mitwirkungshandlungen in der Pandemie gar nicht möglich oder zumutbar sind.

Kürzungen nach § 1a AsylbLG sollten immer überprüft und ggf. Widerspruch eingelegt werden, vgl. dazu die Infos Flüchtlingsrat Niedersachsen www.nds-fluerat.org/42833/aktuelles/asylblg-widerspruch-und-eilantrag-gegen-zu-geringe-leistungen

Keine Kürzungen nach § 1a AsylbLG für Minderjährige, siehe Nr. 2.2. im SenIAS-Rundschreiben vom 20.08.2019, https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_05-838921.php#p2019-08-20_1_5_0

AsylbLG-Leistungsbeiträge für das Jahr 2021, SenIAS-Rundschreiben Soz Nr. 25/2020 vom 03. Dezember 2020 https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_25-1026674.php und Anlage zum Rundschreiben (mit den Leistungsbeträgen) https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_25_anlage-1026654.php

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Beschluss vom 17.12.2020, L 15 AY 25/20 B ER: https://fluechtlingsrat-berlin.de/lsg_bebb_1a_asylblg_verfassungsmaessigkeit/

Anforderungen Dauer-Verwaltungsakt im AsylbLG, unter Hinweis auf die Rspr. des BVerfG zum AsylbLG und zum Alg II starke Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG, wenn das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist (vorliegend Kürzung der Grundleistung im LK Havelland um ca 50 %, Seite 7 im PDF),

Auswirkungen des Hartz IV-Sanktionsurteils des Bundesverfassungsgerichts auf das Asylbewerberleistungsgesetz: Antwort der Bundesregierung auf Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestags-Drucksache 19/26032 vom 20.01.2021: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/260/1926032.pdf>

Siehe dazu Süddeutsche Zeitung vom 17. Februar 2021:

<https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-asylbewerber-sozialleistungen-bundesregierung-bundesverfassungsgericht-1.5209489>

AsylbLG-Kürzung für Alleinstehende in Sammelunterkünften wegen Zusammenwirtschaftens aus einem Topf auf 90 %

Seit September 2019 erhalten Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften nach dem AsylbLG nach § 3a AsylbLG und nach § 2 AsylbLG nur noch Leistungen der Regelbedarfsstufe 2. Da entspricht einer Kürzung der Alleinstehenden und Alleinerziehenden normalerweise gemäß Regelbedarfsstufe 1 zustehenden Leistungen um 10%. Der Gesetzgeber begründet dies mit angeblichen Einspareffekten, die in Sammelunterkünften lebende Menschen ebenso wie aus einem Topf zusammenwirtschaftende Ehepartner erzielen würden. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Neuregelung bezweifelten schon vor der Pandemie viele Sozialgerichte. Angesichts von Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen während der Pandemie ist die angebliche "Obliegenheit" zum gemeinsamen Haushalten von einander fremden Personen nicht haltbar.

In einem Beschluss vom 21.01.2021 erklärte nun das **Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern** mit Beschluss vom 21.01.2021, L 9 AY 27/20 B ER: https://fluechtlingsrat-berlin.de/lsg_mv_asylblg_beweislast_zusammenwirtschaften die 10%-Kürzung für rechtswidrig und spricht einer alleinstehende Person in einer Sammelunterkunft den Anspruch auf Regelbedarfsstufe 1 zu, also ungekürzte Grundleistungen nach § 3a AsylbLG = **100 % AsylbLG-Regelbedarf**. Die Sozialbehörde müsse im konkreten Einzelfall beweisen, dass die Person ggf. tatsächlich gemeinsam mit einer anderen Person wirtschaftet, nur dann dürfe sie ggf die Leistung auf 90 % kürzen:

"Eine verfassungskonforme Auslegung der Norm gebietet, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten vorausgesetzt wird, wofür die objektive Beweislast (und im Eilverfahren die Darlegungslast) beim Leistungsträger liegt. (Festhaltung an Beschluss des Senats vom 11.05.2020 - L 9 AY 22/19 B ER)"

Die Entscheidung des LSG MV ist nicht mit den Kontaktbeschränkungen wegen der Corona-Pandemie begründet, gilt also ganz grundsätzlich auch darüber hinaus. Leider verweigert das **Berliner Sozialgericht** in diesem Bereich den Betroffenen systematisch den Rechtsschutz und lehnt sogar die Prozesskostenhilfe ab. Fast alle Kammern halte die Frage für nicht eilbedürftig, bis zu einer – Jahre später zu erwartenden – Entscheidung könne man auch mit weniger Geld auskommen. Da der Streitwert zu niedrig sei, wird auch der Weg über eine Beschwerde zum Landessozialgericht verweigert.

Trotz **Corona-Pandemie** halten **Berlins Sozialsenatorin** und das **LAF** bislang an der Fiktion des Zusammenwirtschaftens Alleinstehende in Sammelunterkünften aus einem Topf wie bei Ehepartnern und der damit begründeten Praxis der Leistungskürzung auf 90 % des Regelsatzes nach § 3a und § 2 AsylbLG fest. Anders sehen dies das Innenministerium Niedersachsen und das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz:

Erlass Innenministerium Niedersachsen vom 14.01.2021: Die anhaltenden **COVID-19-Pandemie** und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen können in Einzelfällen dazu führen, dass das für das Eintreten von Einspareffekten notwendige gemeinsame Wirtschaften tatsächlich nicht mehr möglich ist. Es bedarf einer Einzelfallprüfung, www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/02/Erlass_RBS_2_in_Gemeinschaftsunterknften_COVID-19-1_14-01-2021.pdf

Hinweis Integrationsministerium Rheinland-Pfalz vom 30.01.2021 zu Covid19-bedingter Einschränkung der Leistungsstufe 2 im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Einzelfallprüfung erforderlich, regelhaft kein gemeinsames Wirtschaften möglich während Quarantäne, https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/RS_MFFJIV_vom_30.09.2020.pdf

"Berliner Sozialrecht" mit Rundschreiben zu SGB II; SGB XII und AsylbLG, AV Wohnen, aktueller Zusammensetzung der Regelleistungen und der Grundleistungen nach SGB XII und AsylbLG usw. usw.: <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/>

Neue Hausordnung für Sammelunterkünfte des LAF

Seit 7.12.2020 gilt für Sammelunterkünfte des LAF eine neue Hausordnung, siehe

https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/laf_hausordnung_dez2020.pdf

In die neue Hausordnung sind eine Reihe von Vorschlägen von Flüchtlingsrat und Initiativen eingeflossen. Neu sind unter anderem Informationen zu Besuchsregelungen und mehrtägigen Abwesenheiten aus der Unterkunft. Die Regelungen zum Betreten der Bewohner*innenzimmer wurden konkretisiert, bleiben aber im Hinblick auf das "Betreten" durch die Polizei ohne Durchsuchungsbefehl anlässlich von Abschiebungen problematisch und auch ungenau.

Berliner unabhängige Beschwerdestelle "BuBs" für Geflüchtete in Sammelunterkünften gestartet

Ziel dieses Projekts ist die Verbesserung der Wohnsituation von Geflüchteten in Unterkünften in Berlin. Geplant sind Sprechstunden in der Beschwerdestelle und in den Unterkünften. Wegen Corona werden aktuell Beschwerden nur per Telefon, E-Mail oder Videocall entgegengenommen.

Diese Personen können sich an die BuBs wenden:

- Bewohner*innen von Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) des LAF
- Personen, die Leistungen des LAF erhalten - unabhängig von ihrer Unterbringung
- Mitarbeitende von Betreibern und Sicherheitsunternehmen in AE/ GU
- Ehrenamtlich tätige Unterstützer*innen
- Anwohner*innen von AE/ GU mit Beschwerden zu konkrete unterkunftsbezogenen Sachverhalten, nicht aber zu politischen Entscheidungen wie etwa die Standortplanung

- Geflüchtete mit Beschwerden zu anderen Behörden (nur Verweisberatung)
- Bewohnerinnen von ausgewählten ASOG- Unterküften im Rahmen einer Pilotprojekts der „Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung von Wohnungslosen“ (GStU)

Berliner unabhängige Beschwerdestelle BuBs

Donaustraße 78, 12043 Berlin-Neukölln

Tel. +49 30 816901 – 2570

Allgemeiner Kontakt: info@bubs.berlin

Kontakt für Beschwerden: beschwerde@bubs.berlin

U-Bhf Karl-Marx-Straße oder Bus Geygerstraße (M41 vom Hermannplatz)

<https://www.bubs.berlin>

Kontakt per Telefon Montag bis Freitag von 09:00 – 17:00 Uhr.

Arabisch, Kurdisch, Deutsch, Englisch +49 1736170929

Arabisch, Kurdisch, Deutsch +49 1736170890

Farsi, Deutsch (Montag – Donnerstag) +49 1736170865

Arabisch, Deutsch +49 1736170827

Beim Plenum des Flüchtlingsrats am 17. März 2021 wollen wir über die neue Hausordnung sprechen und die Arbeit der BuBs kennenlernen:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/aktuelles/#sitzungstermine-des-plenums>

Vermieter für Geflüchtete gesucht – Projekt Wohnhelden gestartet

Das Modellprojekt **Wohnhelden** will in ganz Berlin Wohnungen von privaten Vermieter*innen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften berlinweit für wohnungslose Menschen mit Fluchthintergrund akquirieren. Dabei tritt Wohnhelden als Vermittler*innen zwischen Vermieter*innen und bestehenden Projekten, die bereits Geflüchtete bei der Wohnungssuche unterstützen, auf.

Das Beratungsangebot richtet sich an **Wohnungseigentümer*innen**. Es werden Wohnungen gesucht für **Geflüchtete** mit einem anerkannten Flüchtlingsstatus oder einem humanitären Aufenthaltserlaubnis und für Geduldete, aber nicht für Menschen im laufenden Asylverfahren. Gefundene Wohnungen sollen über die vorhandenen Initiativen und Beratungsstellen an die Geflüchteten vermittelt werden.

Auf der Website des Projekts findet sich eine umfassende Übersicht über die verschiedenen in Berlin tätigen **Initiativen und Beratungsstellen**, die Geflüchtete bei der Wohnungssuche unterstützen und mit denen das Projekt Wohnhelden zusammenarbeitet:

<https://wohnhelden-berlin.de/kooperationspartner/>

Wohnhelden

DRK Berlin Südwest

Düppelstraße 36 in 12163 Berlin

Fon: 030 79011360 von 9 – 17 Uhr

wohnhelden@drk-berlin.net

www.wohnhelden-berlin.de

Beim Plenum des Flüchtlingsrats am 17. März 2021 stellt sich das Projekt vor:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/aktuelles/#sitzungstermine-des-plenums>

EuGH zur Praxis der Ausreiseaufforderungen für Kinderflüchtlinge

Der EuGH hat mit Urteil vom 14.01.2021, C-441/19 entschieden, dass eine behördliche Rückkehrentscheidung gegen eine unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ohne Vergewisserung über eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückführungsstaat unzulässig ist

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2021-01/cp210005de.pdf>

Ronald Reimann, Jurist bei Akinda e.V. Netzwerk Einzelvormundschaften für umF, kommentiert die EuGH Entscheidung unter www.akinda-berlin.org/aktuelles :

*Im Dezember 2020 ging der Fall einer skandalösen Abschiebungsandrohung gegenüber einem **9-jährigen unbegleiteten afghanischen Jungen** durch die [Berliner Medien](#). Die Ausländerbehörde hatte dem Jungen gleich nach der ersten Vorsprache eine "Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung" zugestellt, obwohl die Abschiebung de facto gar nicht durchgeführt werden sollte. Die Ausländerbehörde hatte sich damit verteidigt, dass man leider nicht gewusst habe, dass der Junge gerade humanitär nach Berlin aufgenommen worden war.*

Jetzt hat am 14. Januar 2021 der Europäischen Gerichtshof (EuGH, Rechtssache [C-441/19](#)) in einem ähnlich gelagerten Fall aus den Niederlanden es grundsätzlich für rechtswidrig erklärt, gegenüber einem unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten eine „Rückkehrentscheidung“ zu treffen, ohne dass seitens der Behörden zuvor eine „umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen“ vorgenommen worden wäre und „dabei das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt“ worden ist. Dabei sind „insbesondere das Alter, das Geschlecht, die besondere Schutzbedürftigkeit, der physische und psychische Gesundheitszustand, die Unterbringung in einer Aufnahmefamilie, das Schulbildungsniveau und das soziale Umfeld des Minderjährigen“ in den Blick zu nehmen. Und es muss vor einer Rückführungsentscheidung eine Vergewisserung erfolgt sein, „dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht“.

Spätestens mit dieser Entscheidung dürfte die bisherige Praxis der Berliner Ausländerbehörde gegenüber neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht mehr haltbar sein:

Einer Rückkehrentscheidung im europarechtlichen Sinne entspricht im deutschen Aufenthaltsrecht die Abschiebungsandrohung nach § 59 Aufenthaltsgesetz (so der Gesetzgeber: Bundestagsdrucksache BT-DrS 17/5470, S. 24). Vor Erlass einer Abschiebungsandrohung sind daher die vom EuGH jetzt genannten Kriterien mit Blick auf das Kindeswohl eingehend zu prüfen. Der deutsche Gesetzgeber war im Jahre 2011 - als die sogenannte europäische Rückführungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde - der Ansicht, dass es für den Minderjährigenschutz ausreichend sei, lediglich vor dem Vollzug einer Abschiebung zu prüfen, ob der Minderjährige im Heimatland „einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben“ wird und hat dies damals in § 58 Abs. 1a AufenthG festgeschrieben. Dies ist aber nach dem Urteil des EuGH in keinem Falle mehr ausreichend. Vielmehr muss diese Prüfung vor dem Erlass der Abschiebungsandrohung erfolgen, nicht erst vor der tatsächlichen Durchführung einer Abschiebung.

Dies steht im eklatanten Widerspruch zur bisherigen Praxis der Berliner Ausländerbehörde - nicht nur im Fall des 9jährigen aus Moria. Die Berliner Praxis sieht nämlich bislang so aus, dass gegenüber allen neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bereits nach ihrem ersten Kontakt mit der Berliner Ausländerbehörde - der in aller Regel bereits im ersten Monat nach ihrem Ankommen in Berlin stattfindet - eine „Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung“ per Verwaltungsakt verfügt wird, es sei denn, die Minderjährigen haben den ausdrücklichen Wunsch geäußert, in Deutschland einen Asylantrag stellen zu wollen.

Dem Erlass der Abschiebungsandrohung geht eine **persönliche Befragung** der Minderjährigen zu ihren Personaldaten und ihrem Reiseweg voraus. Diese erfolgt allerdings in Abwesenheit und ohne Beteiligung eines rechtlichen Vertreters oder Beistandes für den rechtlich handlungsunfähigen Minderjährigen in den Räumlichkeiten der Berliner Ausländerbehörde.

Die vom EuGH vorgeschriebene umfassende Prüfung der Kindeswohlmstände und die Vergewisserung, ob eine kindgerechte Rückführung überhaupt möglich wäre, erfolgt seitens der Ausländerbehörde vor Erlass dieser Abschiebungsandrohungen jedoch nicht.

Das Landesamt für Einwanderung LEA (Ausländerbehörde) will mit seiner **Befragungspraxis** und den Abschiebungsandrohungen Kinderflüchtlinge dazu drängen, baldmöglichst einen **Asylantrag** zu stellen. Zudem können im Ergebnis der Befragung ggf. **Strafverfahren** gegen den Flüchtling und seine – ggf. auch verwandten - HelferInnen wegen (Hilfe zu) unerlaubter Einreise eingeleitet werden. Solche ausländerbehördlichen Befragungen von Kindern und Jugendlichen zu Fluchtgründen und –wegen mit möglichen negativen asyl-, aufenthalts- und strafrechtlichen Folgen ohne Beistand eines Anwalts oder Vormunds und ohne entsprechende Belehrungen über die Folgen verbieten sich von selbst.

Ob ein **Asylantrag sinnvoll** ist, ist jedoch in Ruhe mit dem Vormund abzuwägen. Eine Ablehnung des Asylantrags kann negative Folgewirkungen für das weitere Aufenthaltsrecht haben. Ein Asylantrag macht nur Sinn, wenn er Erfolgsaussichten hat. Ein erfolgreicher Asylantrag bettet Aufenthaltssicherheit und ggf. die Möglichkeit des Eltern- und Geschwisternachzugs. Wird kein Asyl beantragt, dürfte nach dem EuGH-Urteil die bisherige LEA-Praxis der Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen rechtswidrig sein. Im Gegenteil ist zu prüfen, ob anstelle der dann bisher nur erteilten Duldungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG in Betracht kommt.

Asylanträge in Griechenland anerkannter Flüchtlinge - BAMF stoppt Entscheidungen

Das **OVG Nordrhein-Westfalen**, Urteil v. 21.01.2021 - 11 A 1564/20.A, www.asyl.net/rsdb/m29253/ hat entschieden, dass ein Asylantrag eines in Griechenland anerkannten Flüchtlings wegen dort drohender Menschenrechtsverletzungen nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden darf, wenn in dem betreffenden Staat der EU das zum Überleben nötige Existenzminimum nicht gewährleistet ist. In Griechenland werde der Kläger absehbar **keine** menschenwürdige **Unterkunft**, **keine** sein Überleben sichernde **Erwerbstätigkeit** finden, er erhalte dort auch keinen Zugang zu existenzsichernden **Sozialleistungen**.

Allerdings hat das **BAMF** bereits vor über einem Jahr einen **Entscheidungsstopp** für die mehr als 3000 anhängigen Asylverfahren sich aktuell in Deutschland aufhaltender, in Griechenland anerkannter Flüchtlinge verfügt, darunter viele Familien, wie die Westdeutsche Allgemeine berichtet:

www.waz.de/politik/griechenland-gefluechtete-asyl-deutschland-bamf-verfahren-id231496961.html

"Schon seit mehr als einem Jahr hat das Bamf die Asylverfahren von in Griechenland bereits anerkannten Flüchtlingen nun auf Eis gelegt. Mittlerweile, Stand 27. Januar, sind die Asylentscheide in 3420 Verfahren beim Bundesamt gestoppt, darunter viele Familien. Insgesamt betrifft der Entscheidungsstopp laut einer Ministeriumssprecherin 8252 Personen.

*Konkret schreibt das Bundesinnenministerium: Das Bamf habe die Asylentscheidungen von Personen, denen bereits in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, schon „ab dem 23. Dezember 2019 rückpriorisiert, weil die Antragstellerinnen und Antragsteller bereits über europäische Aufenthaltstitel und Schutzstatus verfügten und aus aufenthaltsrechtlicher Sicht dadurch privilegiert sind“. Übersetzt heißt das: **Die Asylentscheide liegen auf Eis, das Bamf arbeitet andere Fälle ab.**"*

Abschiebungsverbot für alleinstehende junge Männer aus Afghanistan

Der **VGH Baden-Württemberg** hat "angesichts der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie" ein Abschiebungsverbot § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK für einen alleinstehenden, jungen und gesunden Mann aus Afghanistan ohne soziales oder familiäres Netzwerk verfügt. VGH BW, U.v. 17.12.2020, Az. A 11 S 2042/20 , www.asyl.net/rsdb/m29309/

Auch das **OVG Bremen** hat ein Abschiebungsverbot § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK für einen alleinstehenden jungen Mann aus Afghanistan verfügt: "Nach der aktuellen Erkenntnislage ist derzeit nicht mehr an dem Grundsatz festzuhalten, dass jeder alleinstehende, gesunde junge Mann im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage sein wird, dort wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen." OVG Bremen, Urteil vom 24.11.2020 - 1 LB 351/20 - asyl.net: M29195 <https://www.asyl.net/rsdb/m29195/>

Beide Gerichte setzten sich – anders als bislang das VG Berlin – ausführlich mit **aktuellen Quellen** und Berichten zur Lage in Afghanistan auseinander.

Der Sächsische Flüchtlingsrat hat nunmehr unter Bezugnahme auf die beiden genannten Gerichtsentscheidungen Muster für einen **Wiederaufgreifensantrag an das BAMF** auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes und einen (im Fall einer drohenden Abschiebung zu stellenden) **Eilantrag an das Verwaltungsgericht** auf einstweilige Aussetzung der Abschiebung erstellt: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/wiederaufgreifensantrag/> und <https://fluechtlingsrat-berlin.de/eilantrag/>

Da Berlin derzeit nach Afghanistan derzeit nur bei erheblichen Straftaten – in den bislang bekannten Fällen bei drohender oder erfolgter Haftstrafe – nach Afghanistan abschiebt, ist hier der Eilantrag in der Regel nicht erforderlich. Der Wiederaufgreifensantrag sollte ggf. auch in Berlin überlegt und im Ablehnungsfall ggf. Klage erhoben werden, da bei Erfolg eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG anstelle einer Duldung erteilt werden muss.

Aktuelle Gesetzgebung Asyl- Ausländer- und Sozialrecht 2020/2021

Wir haben auf unserer Homepage die **Übersicht Gesetzgebung Asyl- und Migrationsrecht 2020/21** aktualisiert:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2020/

Daraus nachfolgend ein paar aktuelle Infos.

Freibetrag Aufwandsentschädigung Ehrenamt auf 250 Euro/Monat erhöht

Der Freibetrag für Aufwandsentschädigungen nach § 11b **SGB II**, § 82 **SGB XII**, § 7 Abs. 3 **AsylbLG** für ehrenamtliche Tätigkeiten., die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei sind, wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020, BGBl. v. 28.12.2020, Artikel 42, 43 und 44, zum 1.1.2021 jeweils **von 200 auf 250 Euro/Monat** erhöht.

Tipp: Lassen Sie sich von Ihrer Einsatzstelle schriftlich bestätigen, das Sie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG erhalten haben.

150 Euro Corona-Mehrbedarf nach SGB II, SGB XII und AsylbLG im Mai 2021

Nach dem **Gesetzesentwurf** der Bundesregierung für ein **Sozialschutz-Paket III** – [BT-Drs 19/26542](#) sollen im Mai 2021 mit den laufenden Leistungen zusätzlich 150 Euro für **jede erwachsene Person** (Regelbedarfsstufe 1 oder 2) für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und AsylbLG ausgezahlt werden. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Kinder erhalten den Zuschlag nicht.

150 € Corona-Kinderbonus im Mai 2021

Nach dem **Gesetzesentwurf** der Bundesregierung in [BT-Drs 19/26542](#) ist für das Jahr 2021 die Auszahlung eines **erneuten Kinderbonus** in Höhe von **einmalig 150 Euro** im Mai für **jedes kindergeldberechtigzte Kind** geplant.

Anspruchsberechtigt sollen Menschen sein, die in mindestens einem Monat in 2021 Kindergeld beanspruchen konnten. Voraussetzung dafür ist in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis. Aber z.B. auch Geduldete und Asylbewerber aus der Türkei, die seit mindestens 6 Monaten hier leben, haben einen Kindergeldanspruch. Der Bonus wird nicht auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII, SGB VIII und AsylbLG angerechnet.

Mehr zum **Kindergeldanspruch** und zum **Kinderbonus** in unserem [Fachinfo zum Corona-Kinderbonus 2020](#), das voraussichtlich sinngemäß auch für den Kinderbonus 2021 gilt.

Asyl- und ausländerrechtliche Corona-Infoseiten

BMI-Corona-FAQ

www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html mit Regelungen für die Einreise aus Risikogebieten, Hochrisikogebieten, Virusvariantengebieten, aus der EU und aus Drittstaaten, Asylanträge, abgelaufene Schengenvisa, Quarantäneregelungen, vorgeschriebene Registrierung deutscher und nichtdeutscher Einreisender aus Risikogebieten unter www.einreiseanmeldung.de usw.

PRO ASYL Newsticker Coronavirus www.proasyl.de/hintergrund/newsticker-coronavirus-informationen-fuer-gefluechtete-unterstuetzerinnen/ mit asyl- und ausländerrechtlich relevanten Infos, BMI-Rundschreiben zum AufenthG, Infos u.a. zur Asylantragstellung und schriftlichen Asylfolgeanträgen beim BAMF.

VGH Baden-Württemberg, Corona-Tracker <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Corona-Tracker> mit täglich aktualisierten umfassenden asyl- und ausländerrechtlich relevanten **Herkunftsländer-Infos** zur Corona-Pandemie.

Rundschreiben BMI zur Umsetzung des AufenthG in der Corona-Pandemie

Rundschreiben BMI zu Weitergeltung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln und Visa, Umgang der Behörden mit dem Lockdown und Zustellung von Aufenthaltsdokumenten per Post, Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen usw. haben wir auf unserer Gesetzgebungsseite 2020/21 hier zusammengestellt: https://fluechtlingsrat-berlin.de/recht_und_rat/asylg-2020/#8-corona-pandemie-rundschreiben-bmi-zu-weitergeltung-und-verlaengerung-von-aufenthaltstiteln-und-visa-usw

Einbürgerung - Identitätsklärung auch ohne Pass?

Die folgenden Hinweise zu einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entnehmen wir der Website des Flüchtlingsrates Niedersachsen www.nds-fluerat.org/47922/aktuelles/klaerung-der-identitaet-im-einbuengerungsrecht-in-ausnahmefaellen-auch-ohne-amtliche-ausweispapiere-moeglich/

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit [Urteil vom 23.09.2020 www.bverwg.de/pm/2020/53](http://www.bverwg.de/pm/2020/53) ein **Stufenmodell** festgelegt, auf dessen letzter Stufe nur die Angaben des/der Einbürgerungsbewerber:in ausreichen können, um die Identität zu klären.

Wenn ein **Pass** oder Passersatzpapier nicht zumutbar beschafft werden kann, sind für den Nachweis andere geeignete **amtliche Urkunden** zuzulassen, bei deren Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden ist. Sind auch solche Dokumente für den/die Einbürgerungsbewerber:in zumutbar nicht zu erreichen oder reichen sie zur Identitätsklärung für sich allein nicht aus, kann – allein oder ergänzend – hierfür auch auf **andere aussagekräftige Beweismittel**, insbesondere auf die Vorlage sonstiger amtlicher und nichtamtlicher Urkunden oder auf **Zeugenaussagen Dritter** zurückgegriffen werden.

Ist auch dies dem/der Einbürgerungsbewerber:in objektiv nicht möglich und sind alle Möglichkeiten einer Ermittlung von Amts wegen ausgeschöpft, können in **besonderen Ausnahmefällen** zur Klärung der Identität auf einer letzten Stufe auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung eines schlüssigen und glaubhaften Vorbringens allein die **Angaben des/der Einbürgerungsbewerber:in** zu seiner/ihrer Person Grundlage einer behördlichen oder gerichtlichen Überzeugungsbildung sein.

In dem Verfahren hatte eine nach ihren Angaben chinesische Staatsbürgerin tibetischer Volkszugehörigkeit mit Niederlassungserlaubnis die Einbürgerung unter Hinnahme ihrer Mehrstaatigkeit beantragt. Nach der Ablehnung des Antrags legte sie Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart ein. Die Klage wurde abgelehnt. Im Rahmen der Revision verwies das Bundesverwaltungsgericht den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurück.

Arbeitshilfen und Publikationen

Dorothee Frings, **Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende**, Hrsg.: Deutsches Studentenwerk Berlin Dezember 2020, Infobroschüre 144 Seiten, Download und Bestellungen (kostenlos): [/www.studentenwerke.de/de/content/aufenthalts-und-sozialrecht-für](http://www.studentenwerke.de/de/content/aufenthalts-und-sozialrecht-für)

Tabellarische Übersicht IQ Netzwerk Niedersachsen: **Anrechnung von Einkommen und Vermögen im AsylbLG, SGB II und SGB XII**, Januar 2021
www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf

Stellenangebote

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Referent*in für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit in Teilzeit, 16 Wochenstunden. Die Stelle ist sozialversicherungspflichtig und zunächst auf ein Jahr befristet; eine Verlängerung wird angestrebt. Bewerbungsschluss 08.03.2021.

<https://b-umf.de/p/stellenausschreibung-referentin-fuer-den-bereich-oeffentlichkeitsarbeit-m-w-d/>

Stellenausschreibung Landesantidiskriminierungsstelle (LADS): Sachbearbeiter_in (E9b) im Referat Demokratieförderung und Prävention, Vollzeit, Bewerbungsfrist 25.02.21

<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeiterin-mwd-bei-der-Landesantidiskriminierungsste-de-j17246.html>

Dieser Newsletter ist kofinanziert aus Mitteln der UNO-Flüchtlingshilfe und des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union.

